

HAUSORDNUNG FÜR DAS VERANSTALTUNGSGELÄNDE

- Die Besucher der Veranstaltung haben die Bestimmungen dieser Hausordnung einzuhalten. Unter Veranstaltungsgelände wird verstanden: das Festivalgelände (einschließlich Backstage-Bereich).
- Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die niederländische Gesetzgebung. Wegen der Wichtigkeit der Einhaltung der Hausordnung wird diese den Besuchern auch in verkürzter Form an den Eingängen und auf dem Veranstaltungsgelände auf Schildern angezeigt.
- Besucher haben Zugang zum Veranstaltungsgelände, wenn Sie im Besitz einer gültigen Eintrittskarte und mindestens 18 Jahre alt sind, sofern die Veranstalter nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt haben. Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt und im Besitz einer Eintrittskarte sind, wird Ihnen kein Einlass gewährt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrkarten, Reisekosten und/oder sonstigen entstandenen Kosten.
- Um u.a. die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten, müssen sich die Besucher jederzeit mit einem gültigen Ausweis ausweisen können und sie können jederzeit gefilzt werden (einschließlich der Kontrolle von mitgebrachten Taschen/Rucksäcken). Bei Nichtbefolgung kann der weitere Zugang zum Veranstaltungsgelände vom Veranstalter verweigert werden.
- Das Mitbringen von (Sitz-)Möbeln (ausgenommen Rollstühle und Elektromobile für Gehbehinderte), Kühlboxen und/oder eigenen Speisen (auch Lunchpakete) und Getränken auf das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Auch Regenschirme sind aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen. (Haus-)Tiere sind nicht erlaubt (um ihrer selbst willen), Assistenzhunde sind erlaubt. Wird ein Verstoß gegen diese Bestimmung durch den Veranstalter festgestellt, wird deren Herausgabe gefordert. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter den Zugang zum Veranstaltungsgelände verweigern. Konfiszierte Waren werden anschließend nicht zurückgegeben.
- Medikamente, Lebensmittel und Flüssigkeiten, die aufgrund einer Allergie oder Krankheit notwendig sind, können in Verbindung mit einem Medikamentenpass auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Ein Medikamentenpass ist in jeder Apotheke erhältlich, wobei eine Bearbeitungszeit von ca. 3 Wochen zu berücksichtigen ist.
- Auf dem Veranstaltungsgelände sind keine Sprühdosen mit Treibgas und Glaswaren erlaubt. Alles, was aus Glas besteht und/oder Sprühdosen, die Treibgas enthalten, werden beschlagnahmt.
- Besucher, die Vereinskleidung und/oder Kleidung tragen, die einer bestimmten Gruppe angehören, können abgewiesen werden.

- Film-, Video- und professionelle Fotoausrüstungen (Kameras mit großen, austauschbaren Objektiven) sowie Drohnen sind nicht erlaubt, es sei denn, die Veranstalter haben dem im Vorfeld ausdrücklich zugestimmt (z. B. für Presse). Foto-/Videofähige Handys und normale (digitale) Kameras ohne Wechselobjektive, Selfiestick oder GoPro sind auf dem Veranstaltungsgelände erlaubt.
- Das Verteilen von Prospekten, Flyern und/oder der Handel mit Waren auf dem Veranstaltungsgelände und in der unmittelbaren Umgebung ist verboten, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der Veranstalter vor.
- Personen, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen, kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert werden. Die Person, die nachweislich unter Einfluss steht, hat keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrkarten, Reisekosten und/oder allen anderen entstandenen Kosten.
- Drogen sind auf dem Veranstaltungsgelände untersagt. Der Besitz und/oder Gebrauch von anderen bewusstseinsverändernden Substanzen (einschließlich Lachgas) auf dem Veranstaltungsgelände ist ebenfalls verboten. Wenn der Gebrauch und/oder Besitz von weichen/harten Drogen und/oder anderen bewusstseinsverändernden Substanzen und/oder der Handel mit weichen/harten Drogen und/oder anderen bewusstseinsverändernden Substanzen festgestellt wird, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Person sofort anzuhalten und der Polizei zu übergeben.
- Auf dem Veranstaltungsgelände ist es nicht erlaubt, zu rauchen (auch nicht mit einem E-Smoker/E-Zigarette). Der Veranstalter kann dafür von der NVWA mit einem Bußgeld belegt werden. Wird ein Verstoß gegen diese Bestimmung vom Veranstalter festgestellt, dann wird die jeweilige Person verpflichtet, das Rauchmaterial sofort zu löschen und nicht mehr zu verwenden. Erfolgt nach einer diesbezüglichen Abmahnung keine Kooperation, kann dem Zuwiderhandelnden der weitere Zutritt zum Veranstaltungsgelände vom Veranstalter verwehrt werden; der Zuwiderhandelnde hat keinen Anspruch auf Erstattung von Eintrittskarten, Reisekosten und/oder allen anderen entstandenen Kosten.
- Besucher müssen die Natur und die Umwelt respektieren. Es ist nicht erlaubt, Natur und Umwelt zu beschädigen. Es ist nicht erlaubt, brennende Rauchprodukte zu entsorgen, da Brandgefahr besteht. Diese müssen in jedem Fall vollständig gelöscht werden. Bei Feststellung wird der weitere Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert und der eventuelle Schaden beim Verursacher geltend gemacht.
- Auf dem Veranstaltungsgelände gelten alle alltäglichen gesellschaftlichen Normen und Werte. Androhung und Anwendung von Gewalt, diskriminierende Äußerungen in Wort und/oder Geste, sexuelle Belästigung werden nicht akzeptiert. Bei Feststellung wird der weitere Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert und die Person kann der Polizei übergeben werden. Eventuelle Schäden werden auch beim Verursacher geltend gemacht.

- Bei Feststellung von Straftaten, Verunreinigung und/oder Zerstörung von Materialien und Anlagen wird der weitere Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert und die Person kann der Polizei übergeben werden. Eventuelle Schäden werden auch beim Verursacher geltend gemacht.
- Es ist verboten, Waffen oder andere Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können, zu besitzen. Wird ein Verstoß gegen diese Bestimmung durch den Veranstalter festgestellt, wird deren Herausgabe gefordert. Der Veranstalter kann den Zugang zum Veranstaltungsort verweigern, wenn Besucher nicht kooperieren. Konfiszierte Waren werden anschließend nicht zurückgegeben. Wird der Besitz einer oder mehrerer (verbotener) Waffen festgestellt, wird die Person an die Polizei übergeben.
- Zur Sicherheit der Besucher und Mitarbeiter findet auf dem Veranstaltungsgelände eine Kameraüberwachung statt. Alle Besucher der Veranstaltung erklären sich bereit, entsprechende Aufnahmen zu akzeptieren. Im Falle von Katastrophen können diese Aufzeichnungen Dritten als unterstützendes Material gezeigt werden. Bei der Veranstaltung werden auch Fotos und Videoaufnahmen zu Werbezwecken gemacht. Alle Veranstaltungsteilnehmer sind damit einverstanden.
- Bei Nichteinhaltung unserer Hausordnung wird Ihnen der (weitere) Zugang zum Veranstaltungsgelände unwiderruflich verweigert und Sie werden für ein oder mehrere Jahre vom Veranstaltungsgelände ausgeschlossen. Besucher und Personen, denen der Zutritt zum Veranstaltungsgelände aufgrund des Gesetzes und/oder der Hausordnung - aus welchen Gründen auch immer - verwehrt wurde, haben keinen Anspruch auf Ersatz von Eintrittskarten und/oder Fahrtkosten.
- Fragen und Angelegenheiten, die von der Regierung oder der Polizei abgewiesen wurden, die während und/oder nach der Veranstaltung stattfanden, haben keinen Einfluss auf die von der Veranstaltung verhängten Sanktionen.
- Alle Situationen, die nicht in der Hausordnung vorgesehen sind, werden von den Veranstaltern entschieden. Den Anweisungen von Mitarbeitern der Veranstaltung oder autorisierten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Wenn ein Besucher Beschwerden über die Art und Weise hat, wie er/sie von den Veranstaltern behandelt wurde, kann er/sie uns jederzeit kontaktieren. Gegebenenfalls wird der Veranstalter dann in Absprache mit dem Besucher nach einer geeigneten Lösung für das Problem suchen.